

Mit Konstruktionen eines „Halbrechts“ kann ein Prozeß in Gang gesetzt werden, der dazu führen kann, daß völkerrechtliche Prinzipien und andere Normen sowie Resolutionen und Deklarationen in ihrer Wirkung miteinander vermischt werden, so daß selbst bei gradueller Abstufung der Rechtswirkung Staaten ohne ihre Mitwirkung und Einwilligung zu etwas verpflichtet werden können, wozu sie nicht ihre Zustimmung gegeben haben. Dies steht jedoch im Widerspruch zum geltenden Völkerrecht. Damit wird nicht nur das Souveränitätsprinzip, sondern auch das Prinzip der Vertragstreue in Frage gestellt oder gar pervertiert. Eine solche Konzeption, die von den Grundsätzen der UN-Charta nicht getragen wird und mit ihr nicht vereinbar ist, würde die schwierige Balance friedlicher Koexistenz scheinbar überbrücken, in Wirklichkeit aber werden Wirkungsvoraussetzungen untergraben. Die Konsequenz einer solchen Praxis wäre eine sich ausbreitende Rechtsunsicherheit und eine allgemeine Herabsetzung der Effektivität des Völkerrechts.

Auch A. Verdross und B. S i m m a verneinen — allerdings mit positivistischer Begründung — einen Weltparlamentarismus und die quasilegislative Funktion im Völkerrecht. Dabei verweisen sie darauf, daß ein Antrag, der UN-Vollversammlung gesetzgeberische Gewalt zu verleihen, in der Gründungsphase der Vereinten Nationen ausdrücklich abgelehnt wurde und daß die Voraussetzungen für eine Änderung in der Gegenwart fehlen.²³ Die der völkerrechtlichen Praxis adäquate Theorie über die Quellen würde verzerrt werden. Mit diesen Konstruktionen entsteht ein Gegenprodukt zu den völkerrechtlichen Normen. In ihrer Vermittlerstellung zwischen Forderung und Norm ist den Resolutionen ein Direktionswert für das Zustandekommen völkerrechtlicher Vereinbarungen und für die Erarbeitung weiterer Resolutionen der UNO und anderer internationaler Organisationen zuzuschreiben. Eine solche Wirkung auf künftige zwischenstaatliche Vereinbarungen spricht B. S i m m a den Resolutionen ab, wenn er feststellt, daß „die ‚organisationsexterne‘ (außerhalb der UNO bestehende — M. H.) Staatenpraxis von den Resolutionen unangefochten ihre eigenen Wege geht“.²⁴ Sie bewirken eine mittelbare Rechtserzeugung. So kann man sie in gewisser Weise, analog dem Landesrecht, als Richtlinien charakterisieren.

Den überwiegend starren rechtspositivistischen bürgerlichen Haltungen stehen die Positionen von Völkerrechtlern aus Entwicklungsländern gegenüber, die ein differenzierteres Bild bei der Bewertung des Charakters und der Wirkung von Resolutionen zeichnen. G. I. T u n k i n / W. M. S c h i s c h k i n gruppieren diese Richtungen in solche Konzeptionen, die eine generelle Rechtsverbindlichkeit der Resolutionen für die Mitgliedstaaten fordern, und in solche, die die Rechtsverbindlichkeit der Resolutionen für diejenigen Mitgliedstaaten erklären, die für die Resolution gestimmt haben.^{25 26}

J. C a s t a n e d a geht dabei so weit, die Resolutionen im Vergleich zu völkerrechtlichen Verträgen als bedeutendere Rechtsquelle zu betrachten.²⁵ M. B e d j a o u i plädiert ebenfalls für die Rechtsverbindlichkeit von Resolutionen mit Vorrang in ihrer Wertigkeit gegenüber völkerrechtlichen Verträgen, spricht aber nur solchen Resolutionen diese Wirkung zu, die mit Einstimmigkeit angenommen wurden.²⁷ Das Bemühen, die Bedeutung der Resolutionen als Faktoren für die Rechtsentwicklung hervorzuheben, ist gegen den Positivismus bürgerlicher Auffassungen gerichtet und insofern auch gegen die bürgerlichen eurozentristischen Rechtspositionen. In diesem Bemühen äußert sich das Streben der jungen Nationalstaaten, ihren Einfluß im System der Vereinten Nationen stärker zur Geltung zu bringen.

Ohne direkte und unmittelbare Rechtsverbindlichkeit zu erzeugen, vermögen die Resolutionen Schwerpunkte zu setzen, besondere Aufgaben zu benennen, auf die die Staaten ihr Augenmerk richten sollen. So wirken die Resolutionen in spezifischer Weise auf das Verhalten der Staaten in den Beziehungen untereinander und auf die Praxis in der UNO ein. Nicht zustimmen kann man einer so unflexiblen Sichtweise, wie sie sich bei W. W e n g l e r findet, der die Wirkung von Empfehlungen auf die Bildung von Völkerrecht von vornherein ausschließt.²⁸ Die neuen Tendenzen völkerrechtlicher Rechtsbildung, die ständige Wiederholung, Konkretisierung und Verdichtung von Grundprinzipien und anderen Normen, der rechtserzeugende Charakter, bleiben bei Wenglers Art der Betrachtung unberücksichtigt.

Die Praxis ist und kann nicht mehr sein als eine Empfehlungspraxis, aber stets unter Zugrundelegung der unumstößlichen Tatsache, daß Staatswille und Klasseninteresse hinter dem Abstimmungsverhalten stehen. Die Resolutionen der UN-Vollversammlung haben also keinen *Funktionswandel* erfahren, wohl aber unterliegen sie in der Tendenz einem

Bedeutungswandel. Sie sind nicht selbst Rechtsnormen, können aber Wirkungen auf Rechtsnormen ausüben oder deren Bausteine sein, und sie haben Einfluß auf andere Resolutionen. Insofern begünstigen sie bestimmte Trends und sind selbst in gewisser Weise ein Barometer zum Erkennen von Tendenzen. Betrachtet man die Resolutionen als Teil der Gesamtentwicklung des Völkerrechts, so kann man gemäß der induktiven bzw. empirisch-induktiven Methode allgemeine Aussagen über den Rechtsbildungs- und Rechtentwicklungsprozeß in Gestalt dieser spezifischen Meinungsbildung, der Staatengemeinschaft treffen.

Die besondere Stellung der Prinzipien Deklaration unter den Resolutionen

Die Prinzipien Deklaration definiert, bekräftigt und konkretisiert das Selbstbestimmungsrecht und die anderen in der UN-Charta enthaltenen völkerrechtlichen Grundprinzipien. Ihre besondere Bedeutung liegt also darin, daß sie die Grundprinzipien authentisch²⁹ interpretiert und damit mit besonderer rechtlich relevanter Qualität ausstattet. Indem die Deklaration die Prinzipien wiedergibt und in ihrer Systematik aufeinander bezieht, wird auf dieses Dokument der verbindliche Charakter der Prinzipien übertragen. Damit bekräftigt sie den Jus-cogens-Charakter der Prinzipien und unterstützt die Völkerrechtssubjekte bei der Anwendung und inhaltlichen Auslegung der Prinzipien. Dabei kann man die Einordnung der Prinzipien Deklaration als authentische Interpretation nicht beliebig auf andere Resolutionen ausdehnen. Hier muß auch das Abstimmungsverhalten Berücksichtigung finden. Diese Resolution ist ohne Gegenstimmen und Stimmenthaltung angenommen worden.

Insgesamt ist die Schlußfolgerung zu ziehen, daß die Prinzipien Deklaration im Katalog der UN-Resolutionen eine Sonderstellung einnimmt.³⁰

Die Unabhängigkeitsdeklaration und die Problematik der Gevohriheitsrechtsbildung

Die Frage, ob die Unabhängigkeitsdeklaration eine authentische Interpretation der UN-Charta ist und damit den gleichen Charakter wie die Prinzipien Deklaration besitzt, wird in der sozialistischen Völkerrechtswissenschaft und unter den Völkerrechtlern der Entwicklungsländer vielfach bejaht.³¹ Sie interpretiert ebenfalls Ziele der UN-Charta und insbesondere das Prinzip der Gleichberechtigung und das Selbstbestimmungsrecht der Völker authentisch, präzisiert und entwickelt es weiter. In diesem Sinne ist der Position zuzustimmen, daß die Prinzipien Deklaration und die Unabhängigkeitsdeklaration Resolutionen sind, die — durch Konsensus bzw. ohne Gegenstimme angenommen — gemäß der Stellungnahme des

23 Vgl. A. Verdross/B. Simma, *Universelles Völkerrecht*, München 1976, S. 331.

24 B. Simma, „Zur völkerrechtlichen Bedeutung von Resolutionen der UN-Generalversammlung“, in: Fünftes deutsch-polnisches Juristen-Kolloquium, Baden-Baden 1981, Bd. 2, S. 53.

25 Vgl. G. I. Tunkin/W. M. Schischkin, „Über Völkerrechtsprinzipien einer neuen internationalen Wirtschaftsordnung“, *Sowjetskoje*

gossudarstwo i pravo 1980, Heft 9, S. 88 ff.

26 J. Castaneda, „The Underdeveloped Nations and the Development of International Law“ *International Organisation* (Boston) 1961, Heft 1, S. 43.

27 Vgl. M. Bedjaoui, *Pour un nouvel Ordre International*, Paris 1979, S. 146.

T. O. Elias („Modern Sources of International Law“, in: *Transnational Law in a Changing Society* [Essays in Honour of Philip C. Jessup], New York/London 1972, S. 51) zählt auch solche Resolutionen zu den rechtsverbindlichen Dokumenten, in denen die Staaten Stimmenthaltung üben oder dagegen stimmen.

28 Vgl. W. Wengler, „Rechtstheoretische und rechtssoziologische Betrachtungen zur Unterscheidung zwischen völkerrechtlich verbindlichen und völkerrechtlich unverbindlichen Äußerungen völkerrechtlicher Organe“, *österreichische Zeitschrift für öffentliches Recht und Völkerrecht* 1982 (Bd. 33), S. 179.

29 Dagegen wenden sich noch mehrere bürgerliche Autoren, z. B. Ch. Tomuschat („Die Charta der wirtschaftlichen Rechte und Pflichten der Staaten — Zur Gestaltungskraft von Deklarationen der UN-Generalversammlung“, *Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht* [Stuttgart] 1976, Heft 1-3, S. 171) und U. Scheuner („Zur Auslegung der Charta durch die Generalversammlung“, a. a. O., S. 112).

30 In diesem Sinne auch G. Arangio-Ruiz, der selbst an der Ausarbeitung der Prinzipien Deklaration beteiligt war („The Normative Role of the General Assembly of the United Nations and the Declaration of Principle of Friendly Relations“, *Recueil de Cours* .. Bd. 137 (1972—III), S. 444 ff.

31 Vgl. R. Meister, *Studie zur Souveränität - Eine Kritik bürgerlicher Theorien*, Berlin 1981, S. 35.